



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Deutscher Städtetag
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Nachrichtlich:

Ministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

Betreff: Melde-, Pass- und Ausweiswesen

hier: Abbau von Rückständen nach der Pandemie
Ihr Schreiben vom 14.04.2020, Ihr Az. 33.06.03 D

HAUSANSCHRIFT

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT

11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-030 18681
10142, / 11953

FAX +49 30 18 681-030 18681
51014, /511953

VII2@bmi.bund.de,
DGI2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Aktenzeichen: VII2-20104/192#3/ DGI2-12000/2#1

Berlin, 24. April 2020

Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie dem Bundesministerium für Innern, Bau und Heimat die Besorgnis übermitteln, dass nach der gegenwärtigen Krisensituation mit massiven Einschränkungen des öffentlichen Lebens hohe Bearbeitungsrückstände im Pass- und Personalausweiswesen sowie dem Meldewesen aufgelaufen sein und die Melderegister an Aktualität verloren haben könnten.

Wir nehmen diese Sorge sehr ernst und haben daher am 17. April 2020 eine Telefonschaltkonferenz gemeinsam mit den Melderechtsreferenten der Länder einberufen, in der auch der Deutsche Städtetag vertreten war.

Ein Ergebnis dieser TSK war, dass die Kommunen im Rahmen ihrer Organisationshoheit in den Behörden vor Ort sehr unterschiedlich auf die Pandemie-Situation reagiert haben. Die von Ihnen geschilderten Rückstände drohen danach vor allem in Großstädten, deren Bürgerämter derzeit lediglich einen Notbetrieb anbieten. Die Melderechtsreferenten der Länder haben zudem angesprochen, dass Städte teilweise

bereits vorher einen Bearbeitungsstau aufwiesen, der durch die Corona-Krise noch verschärft wird.

Auch während der Corona-Pandemie müssen Bürgerinnen und Bürger darauf vertrauen können, dass staatliche Einrichtungen funktionieren und die Erbringung wichtiger öffentlicher Leistungen nicht mehr als nach Erfordernissen des Seuchenschutzes notwendig beeinträchtigt ist. Dies gilt umso mehr, als nach derzeitigem Erkenntnisstand noch für längere Zeit abgestufte Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen.

Aktuelle und richtige Meldedaten sind die Grundlage u.a. für Wahlen und für zahlreiche staatliche Leistungen. Aus diesem Grund kann auch nicht zugunsten der Reduzierung von Bürgerkontakten auf eine verlässliche Identifizierung der meldepflichtigen Personen verzichtet werden.

Für die Anmeldung einer Wohnung sieht § 23 Absatz 1 BMG u.a. vor, dass die meldepflichtige Person der Meldebehörde einen Personalausweis, vorläufigen Personalausweis, Ersatz-Personalausweis oder einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatzpapier vorzulegen hat. Die eindeutige Identifizierung (§ 2 Absatz 1 BMG) beinhaltet insoweit die persönliche Vorsprache bei der Meldebehörde. Ein schriftliches Verfahren mit Übersendung einer Kopie des Passes bzw. Personalausweises genügt diesen Anforderungen spätestens seit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 nicht. Hinsichtlich der Bewertung der Rechtslage sind sich Bund und Länder einig. Die zitierte Kommentarstelle ist insoweit veraltet. Davon abgesehen hätte ein solches schriftliches Verfahren auch keine wesentliche Entlastung der Meldebehörden zur Folge, da die Daten nicht aus dem Personalausweis ausgelesen werden könnten, sondern manuell abgetippt werden müssten und Bürger zur Umschreibung der Adresse im Personalausweis erneut bei der Behörde vorsprechen müssten.

Die TSK hat ergeben, dass auch in der jetzigen, zweifellos für die Bürgerämter sehr herausfordernden Situation Möglichkeiten existieren, Infektionsrisiken zu minimieren und zugleich einen rechtskonformen Betrieb aufrecht zu erhalten. Neben baulichen und organisatorischen Maßnahmen, die die Kommunen in eigener Organisationshoheit treffen können, wie z. B. Entzerrung der Bürobelegung und des Publikumsver-

kehrs durch Terminvergabe und/ oder Schichtbetrieb, Aufstellung von Plexiglastrennwänden, Abstandshaltern etc., wären im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere folgende Regelungen hilfreich:

- Ausdrücklich erlaubt ist nach § 23 Absatz 5 BMG, dass Ehegatten, Lebenspartner und Familienangehörige mit denselben Zuzugsdaten gemeinsam einen Melde-schein verwenden; es genügt die Anmeldung nach § 23 Absätze 1 und 2 BMG durch eine der meldepflichtigen Personen.
- Ferner kann sich die meldepflichtige Person durch eine Person unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (gültiges Pass- oder Ausweisdokument der/des Bevoll-mächtigten, Anmeldeunterlagen und Vollmacht) vertreten lassen (Nummer 23.0 BMGVwV). So kann insbesondere Angehörigen von Risikogruppen der Gang zum Bürgeramt erspart werden.
- Weitere Anmeldemöglichkeit ohne persönliche Anwesenheit ist die elektronische Anmeldung nach Maßgabe des § 23 Absatz 2 i. V. m. § 10 Absatz 3 BMG. Mit der Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises wird ein zur persönlichen Anwesenheit vergleichbares Identifikationsniveau sichergestellt. Hierzu haben die Vertreter von Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen in der TSK die Übersendung von Unterlagen zu Lösungen angekündigt, die ggf. übergangsweise bis zur vollständigen X-Meld-konformen und medienbruchfreien Umsetzung des On-linezugangsgesetzes helfen können.
- Im Gegensatz zur Anmeldung kann nach § 23 Absatz 7 BMG die Abmeldung (bei Wegzug ins Ausland) auch schriftlich erfolgen.

Das BMI ist zur Sicherstellung des Pass- und Ausweiswesens während der Eindämmung der Pandemie darüber hinaus im ständigen Kontakt mit den zuständigen obersten Landesbehörden.

- Insbesondere die Ausgabe von bereits hergestellten und in den Behörden vorliegenden Dokumenten sowie die Entgegennahme von neuen Anträgen kann in vielen Fällen im (kontaktreduzierten) Schalterbetrieb erfolgen.
- Das BMI hat darüber hinaus Hinweise zum Versand von Dokumenten an antragstellende Personen gegeben. Auf einen Einzug der alten Dokumente – entweder bei Antragstellung, durch Übersendung des alten Dokumentes an die Behörde oder bei Auslieferung durch einen Dienstleister – bzw. deren ordnungsgemäße Entwertung durch befugtes Personal kann jedoch nicht verzichtet werden.

Berlin, 24.04.2020
Seite 4 von 4

Der Bedarf an aktuellen Dokumenten wird voraussichtlich nur in dem Maße zunehmen, wie aktuell wieder Reisemöglichkeiten bestehen. Aller Voraussicht nach wird es Lockerungen in diesem Bereich nur schrittweise geben, so dass auch die Zahl der Anträge nur schrittweise zunehmen wird. Vor diesem Hintergrund wird die Sorge, dass mit einer schlagartig steigenden Antragsflut zu rechnen sei, vom BMI nicht geteilt.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Tanja Laier
RefL'n VII2

Elektronisch gezeichnet
Matthias Taube
RefL. DGI2